

## Inhalt

1. Ordnung über die Feststellung der Eignung und den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang "Sozialmanagement" an der Universität Lüneburg ..... 1
2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Business and Human Resource Education“ (M. Ed.) an der Universität Lüneburg ..... 2
3. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik“ (M. Ed.) an der Universität Lüneburg ..... 3
4. Zugangsordnung für den Teilstudiengang „Englisch“ im 2-Fach-Bachelor Studiengang an der Universität Lüneburg ..... 5
5. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge für den Studiengang B.Eng. Wirtschaftsingenieur..... 5

### **Ordnung über die Feststellung der Eignung und den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang "Sozialmanagement" an der Universität Lüneburg**

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozialwesen der ehemaligen Fachhochschule Nordostniedersachsen hat am 02.04.2003 die Neufassung der Ordnung über die Feststellung der Eignung und den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang "Sozialmanagement" beschlossen. Die nachfolgende Ordnung wurde nach Durchlaufen des Akkreditierungsverfahrens durch Eilentscheidung des Dekans der Fakultät I am 27.03.2006 bestätigt. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Ordnung im Umlaufverfahren vom 04.08.06 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 6 NHG genehmigt.

*Universität Lüneburg INTERN, Nr. 13/06 (30.08.2006), S. 1*

#### **§ 1**

#### **Aufnahmetermin, Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen**

- (1) Der Studiengang beginnt jeweils im Sommersemester, die jährliche Zulassungszahl ergibt sich aus der Zulassungszahlen-Verordnung des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur oder der jeweiligen Zielvereinbarung.
- (2) Der Zulassungsantrag soll mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 1. Februar bei der Universität eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(3) Die Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrages, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Für die Vervollständigung des Antrages und der Unterlagen kann eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Bewerbungsfrist versäumen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

#### **§ 2**

#### **Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugang zum Studiengang erhalten Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie ein Studium der Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik oder ein verwandtes Studium mit einem Diplom- oder Bachelorgrad mit der Note "gut" (bis 2,499) oder besser abgeschlossen haben und danach eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit in der Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik nachweisen. Stichtag für die Berechnung der Dauer der Berufstätigkeit ist der Tag des Bewerbungsschlusses.

(2) Zugang zum Masterstudium „Sozialmanagement“ können auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die die Notenvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, aber nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägige berufspraktische Erfahrungen nachweisen können. Pro Berufsjahr werden ihnen 0,1 Bonuspunkte, höchstens jedoch 0,5 Bonuspunkte gutgeschrieben, so dass sie über diese Anrechnung die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen können. Hierbei wird die in Abs. 1 als Zugangskriterium genannte dreijährige Berufstätigkeit nicht mitgerechnet.

**§ 3  
Zulassungsverfahren**

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber wird eine Rangliste gebildet.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, so folgt die Zulassung folgendem Punktesystem (kumulierend):

Kriterien	Punkte
1. Abgeschlossene Berufsausbildung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge mit der Note	
- sehr gut	4 Punkte
- gut	3 Punkte
2. Mehrjährige Berufstätigkeit in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik	
- mindestens drei Jahre	2 Punkte
- für jedes weitere Jahr	1 Punkt
- höchstens jedoch	6 Punkte
3. Erfolgreiche Bewerbung für den Studiengang	
- pro Zulassungstermin	2 Punkte
- höchstens jedoch	4 Punkte
4. Leitungsfunktionen in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit	
- Nachweis des Arbeitgebers über diese Tätigkeiten	2 Punkte
5. Studienzeiten und/oder Leistungsnachweise in Studiengängen des Sozialmanagements	
- Nachweis über Studienzeiten bzw. über erbrachte Studienleistungen	4 Punkte

(3) Anhand der Punktzahl wird in der Rangliste eine Rangfolge für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los.

**§ 4  
Bescheide**

(1) Die nach § 3 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten über den Studierenden-Service einen Bescheid über die Zulassung zum Studium. Darin legt die Universität einen Termin fest, bis zu dem die Bewerberinnen oder Bewerber sich anzumelden/einzuschreiben oder zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt der Universität die Einschreibung oder Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht erfüllen oder den Zulassungsantrag nicht frist- und formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der die Ablehnungsgründe und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

**§ 5  
Gebühren**

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden mit der Annahme der Zulassung fällig. Die Höhe der Gebühren beträgt pro Semester 980 € und ist auf der Basis der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der Universität Lüneburg ermittelt worden. In dieser Gebühr sind die Studentenwerks- und Studentenschaftsbeiträge sowie der Verwaltungskostenbeitrag nicht enthalten.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat und Bekanntmachung im Verkündungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ rückwirkend zum 1. Mai 2006 in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Business and Human Resource Education (M. Ed.) an der Universität Lüneburg**

Der Fakultätsrat der Fakultät I (Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften) hat am 22.03.06 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „ Business and Human Resource Education (M. Ed.)“ beschlossen. Der Stiftungsrat der Universität Lüneburg hat diese Ordnung im Umlaufverfahren vom 04.08.06 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 6 NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 13/06 (30.08.2006), S. 2

**§ 1  
Zulassungszahl und Zulassungstermin**

(1) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) für den konsekutiven Master-Studiengang Business and Human Resource Education ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze. Wird keine Höchstzahl festgesetzt, so ergibt sich die geplante Aufnahmekapazität aus der jeweils aktuellen Zielvereinbarung mit dem Niedersächsischen MWK.

(2) Die Ausschlussfrist für die Bewerbung zum Masterstudium ist der 15. August eines jeden Jahres.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugang zum Master-Studiengang Business and Human Resource Education (M.Ed.) erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit einem überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an in- und ausländischen Hochschulen. Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem solchen Abschluss an ausländischen Hochschulen, der einem deutschen Abschluss gleichzustellen ist, erhalten Zugang, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen (§ 18 Abs. 4 NHG in Verbindung mit der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber [DSH] an der Universität Lüneburg).

(2) Voraussetzung ist ferner, dass der gewählte Masterstudiengang die vorausgegangene Erstausbildung fachlich fortführt, fachlich vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert. Dies trifft vorrangig auf Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Economics and Business Education der Universität Lüneburg sowie auf vergleichbare wirtschaftspädagogische Bachelor-Studiengänge zu. Voraussetzung ist in jedem Fall das abgeschlossene Studium eines zulässigen Unterrichtsfachs, einer einschlägigen beruflichen Fachrichtung sowie der Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

(3) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung. Hierzu zählen die Fähigkeit zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten und der Nachweis der für das Studium erforderlichen Fachkenntnisse. Die besondere Eignung wird in der Regel durch einen überdurchschnittlichen Studienabschluss nachgewiesen. Ein überdurchschnittlicher Abschluss liegt regelmäßig dann vor, wenn nach dem deutschen Notensystem die Note "gut" und nach dem ECTS-Notensystem mindestens „Grade B“ erreicht wurde. Prüfungsleistungen, die nicht nach dem ECTS-Notensystem bewertet wurden, werden entsprechend umgerechnet.

(4) Zugang zum Master-Studiengang Business and Human Resource Education (M. Ed.) können auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllen, aber nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägige berufspraktische Erfahrungen nachweisen

können. Pro Berufsjahr werden ihnen 0,1 Bonuspunkte, höchstens jedoch 0,5 Bonuspunkte gutgeschrieben, so dass sie über diese Anrechnung die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllen können

### § 3

#### **Zulassungsverfahren und Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsantrag muss mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. August beim Immatrikulations-Service eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Zulassungsantrag sind die Zeugnisse und Bescheinigungen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 beizufügen.

(3) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und des Auswahlverfahrens obliegt einem Zulassungsausschuss. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von der Fakultät II bestimmt. Ihm gehören an:

- zwei Professorinnen und Professoren, die im Studiengang lehren,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der im Studiengang lehrt, und
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Möglichkeit im Studiengang eingeschrieben ist.

(4) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 auf der Grundlage eines von ihm organisierten halbstündigen Auswahlgesprächs.

### § 4

#### **Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden diese durch den Zulassungsausschuss nach folgenden Kriterien (Punktesystem) zugelassen:

1. Bewertung der akademischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium - max. 5 Punkte
2. Bewertung der Leistungen in einer einschlägigen Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums - max. 3 Punkte

(2) Die Punktezahl für jede Bewerbung ergibt sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Punkte der einzelnen Mitglieder des Zulassungsausschusses.

(3) Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### § 5

#### **Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren**

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt der Zulassungsausschuss einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung zu dem Studiengang angenommen wird. Liegt dem Zulassungsausschuss die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Soweit ein Auswahlverfahren nach § 4 durchgeführt wurde, ist in dem Bescheid der Rangplatz sowie die Punktzahl anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

(3) Nehmen nicht alle der nach § 4 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 5 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid

erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

(4) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt.

(5) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

---

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) an der Universität Lüneburg**

Der Fakultätsrat der Fakultät I (Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften) hat am 22.03.06 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.)“ beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Ordnung im Umlaufverfahren vom 04.08.06 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 6 NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 13/06 (30.08.2006), S. 3

### § 1

#### **Zulassungszahl und Zulassungstermin**

(1) Die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) für den konsekutiven Master-Studiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) ergibt sich aus der jährlich vom Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur erlassenen Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze. Wird keine Höchstzahl festgesetzt, so ergibt sich die geplante Aufnahmekapazität aus der jeweils aktuellen Zielvereinbarung mit dem Niedersächsischen MWK.

(2) Die Ausschlussfrist für die Bewerbung zum Masterstudium ist der 15. August eines jeden Jahres.

### § 2

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugang zum Master-Studiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik (M. Ed.) erhalten Bewerberinnen und Bewerber mit einem überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an in- und ausländischen Hochschulen. Studienbewerberinnen und –bewerber mit einem solchen Abschluss an ausländischen Hochschulen, der einem deutschen Abschluss gleichzustellen ist, erhalten Zugang, wenn sie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen (§ 18 Abs. 4 NHG in Verbindung mit der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber [DSH] an der Universität Lüneburg).

(2) Voraussetzung ist ferner, dass der gewählte Masterstudiengang die vorausgegangene Erstausbildung fachlich fortführt, fachlich vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert. Dies trifft vorrangig auf Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Berufsbildung Fachrichtung Sozialpädagogik der Universität Lüneburg sowie

auf vergleichbare berufsbildende, sozialpädagogische Bachelor- oder Diplom-Studiengänge zu. Voraussetzung ist in jedem Fall das abgeschlossene Studium eines zulässigen Unterrichtsfachs, einer einschlägigen beruflichen Fachrichtung sowie der Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

(3) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung. Hierzu zählen die Fähigkeit zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten und der Nachweis der für das Studium erforderlichen Fachkenntnisse. Die besondere Eignung wird in der Regel durch einen überdurchschnittlichen Studienabschluss nachgewiesen. Ein überdurchschnittlicher Abschluss liegt regelmäßig dann vor, wenn nach dem deutschen Notensystem die Note "gut" und nach dem ECTS-Notensystem mindestens „Grade B“ erreicht wurde. Prüfungsleistungen, die nicht nach dem ECTS-Notensystem bewertet wurden, werden entsprechend umgerechnet.

(4) Zugang zum Master-Studiengang Lehramt an Berufsbildenden Schulen, Fachrichtung Sozialpädagogik können auch Bewerberinnen und Bewerber erhalten, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllen, aber nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für den gewählten Studiengang einschlägige berufspraktische Erfahrungen nachweisen können. Pro Berufsjahr werden ihnen 0,1 Bonuspunkte, höchstens jedoch 0,5 Bonuspunkte gutgeschrieben, so dass sie über diese Anrechnung die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllen können

### § 3

#### **Zulassungsverfahren und Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsantrag muss mit allen erforderlichen Unterlagen bis spätestens 15. August beim Immatrikulations-Service eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Zeugnisse und Bescheinigungen zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 2
- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen
- ggf. weitere im Zulassungsantrag geforderte Unterlagen

(3) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und des Auswahlverfahrens obliegt einem Zulassungsausschuss. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von der Fakultät I bestimmt. Ihm gehören an:

- zwei Professorinnen und Professoren, die im Studiengang lehren,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der im Studiengang lehrt und
- eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Möglichkeit im Studiengang eingeschrieben ist.

(4) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerbung, ob die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 gegeben sind. Im Zweifelsfall entscheidet er auf der Grundlage einer von ihm organisierten 90-minütigen Klausur oder auf der Grundlage eines von ihm organisierten halbstündigen Auswahlgesprächs.

### § 4

#### **Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, so werden diese durch den Zulassungsausschuss nach folgenden Kriterien (Punktesystem) zugelassen:

1. Bewertung der akademischen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium - max. 5 Punkte
2. Bewertung der Leistungen in einer einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss - max. 3 Punkte
3. Bewertung der ausführlichen schriftlichen Begründung der Bewerbung (Motivation) durch die Bewerberin oder den Bewerber - max. 3 Punkte
4. Bewertung eines erfolgreichen Projektstudiums innerhalb eines einschlägigen Bachelor-Studiums – max. 3 Punkte.

(2) Die Punktezahl für jede Bewerbung ergibt sich aus dem Durchschnitt der abgegebenen Punkte der einzelnen Mitglieder des Zulassungsausschusses.

(3) Die Reihenfolge für die Zulassung ergibt sich nach der Höhe der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Punktzahl. Die Liste ist so umfangreich zu gestalten, dass eine ausreichende Zahl von Nachrückerinnen und Nachrückern erfasst wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### § 5

#### **Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren**

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt der Zulassungsausschuss einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung zu dem Studiengang angenommen wird. Liegt dem Zulassungsausschuss die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Soweit ein Auswahlverfahren nach § 4 durchgeführt wurde, ist in dem Bescheid der Rangplatz sowie die Punktzahl anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.

(3) Nehmen nicht alle der nach § 4 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 5 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen.

(4) Soweit auch danach noch freie Studienplätze vorhanden sind, wird das Nachrückverfahren, soweit erforderlich, mehrmals wiederholt.

(5) Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

### § 6

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

**Zugangsordnung für den  
Teilstudiengang „Englisch“  
im 2-Fach-Bachelor Studiengang  
an der Universität Lüneburg**

Auf der Grundlage des Art. 1 § 4 Fusionsgesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 353) iVm der Allgemeinen Ordnung für den Zugang zum Bachelorstudium an der Universität Lüneburg vom 26. 10. 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 18 /2005) und des § 18 Abs. 2 Satz 1 – 4 NHG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Lüneburg (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05) hat die Fakultät I am 22.03.06 folgende Zugangsordnung beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Ordnung im Umlaufverfahren vom 04.08.06 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 13/06 (30.08.2006), S. 5

**§ 1**

**Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzung erfüllen Bewerberinnen und Bewerber mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.  
(2) Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG sind nicht zugangsberechtigt.

**§ 2**

**Besondere Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 NHG**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber gem. § 1 Abs. 1 sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen.  
(2) Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden, soweit Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch  
- die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten (oder 2,0) im *Leistungsfach Englisch der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung)*  
oder  
- einen internetbasierten TOEFL-Test mit einem Punktwert von mindestens 79 Punkten oder einen computerbasierten TOEFL-Test mit 220 Punkten oder einen papierbasierten TOEFL-Test mit 533 Punkten  
oder  
- einen IELTS (International English Language Testing System) mit mindestens 6 Punkten  
oder  
- einen CAE-Test (Cambridge Certificate of Advanced English) mit der Note „B“.  
(Die Testergebnisse dürfen zu Beginn des Studiums nicht älter als 2 Jahre sein)  
(3) Der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse ist für alle Studienbewerberinnen und –bewerber im Fach Englisch (für das erste sowie alle höheren Fachsemester, Fachwechsler, Studienortwechsler und Quereinsteiger) erforderlich.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

**Erste Änderung der fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge für den Studiengang B.Eng. Wirtschaftsingenieur**

Der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik hat am 26.07.06 gem. § 44 Abs. 1 S. 2 NHG im Wege eines Eilentscheids des Dekans die nachfolgende Änderung der fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Studiengang B.Eng. Wirtschaftsingenieur (Universität Lüneburg INTERN Nr. 03/06 vom 23.03.06) beschlossen Das Präsidium der Universität Lüneburg hat die Änderung am 30.08.2006 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG genehmigt.

Universität Lüneburg INTERN, Nr. 13/06 (30.08.2006), S. 5

**A B S C H N I T T I**

Die fachspezifische Anlage zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge für den Studiengang B.Eng. Wirtschaftsingenieur vom 23.03.2006 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 03/06, S. 23) wird wie folgt geändert:

In der Anlage 4.5, Abschnitt A, Vertiefungsphase, erhält das Modul Nr. 7 folgende Fassung:

70103000/B-SQ 3/ Integrationsmodul Projektmanagement		+	5
7.1. Planung technisch-wirtschaftlicher Systeme	K90/HA/R/SL/MP		
7.2 Management interdisziplinärer Projekte	K90/HA/R/SL/MP		

**A B S C H N I T T I I**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Universität Lüneburg INTERN“ in Kraft.

